

Die Vertretung des Kassenverbands und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbands werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

Auf Verbände der vorgedachten Art finden die Bestimmungen des § 45 ebenfalls Anwendung.

B. Pensionskassen.

§ 52. Die bisherigen Knappschaftskassen, welche ausschließlich oder neben Krankenunterstützungen und Sterbegeldern Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen gewähren, bleiben als Pensionskassen bis auf anderweite gesetzliche Regelung bestehen, soweit nicht in § 53 etwas Anderes bestimmt ist.

Eine freiwillige Auflösung derselben ist nur bei Vereinigung mehrerer Kassen zu einer gemeinsamen Kasse statthaft.

§ 53. Beträgt die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder einer der im § 52 erwähnten Knappschaftskassen weniger als ein hundert, so kann diese Kasse als Pensionskasse nur dann fortbestehen, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung hierzu erteilt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine genügende Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kasse nicht zu erwarten ist, oder wenn die Kasse nur einzelnen, namentlich den durch Unfall, nicht auch den durch Krankheit oder in Folge Alters erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern und auch nur den Wittwen und Waisen der erstgedachten, nicht auch denen der letztbezeichneten Personen Pension gewährt.

§ 54. Bei den Pensionskassen, welche bestehen bleiben, sind, soweit dies nicht schon geschehen, alle in den Bergwerken, für welche dieselben errichtet sind, beschäftigten Bergarbeiter und Betriebsbeamte der in § 1 gedachten Art gegen Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) zu versichern. Arbeiterinnen können jedoch durch Kassenstatut von der Theilnahme an den Pensionskassen ausgeschlossen werden.

Die in §§ 5 und 6 erwähnten Personen können der Kasse beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Kassenvorstande. Die Gehalte derjenigen Beamten, welche erst nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes der Kasse beitreten, kommen sowohl bei Berechnung der Beiträge derselben als bei Berechnung ihrer Pension nur bis zur Höhe des Betrags von sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag in Anrechnung.

Beamte, mit deren Amt die Staatsdienereigenschaft mit Pensionsberechtigung ver-